



Hamburger Kanu-Verband e.V.

Mitglied im Hamburger Sportbund e.V.
und im Deutschen Kanu-Verband e.V.

Satzung Hamburger Kanu-Verband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband trägt den Namen „Hamburger Kanu-Verband e.V.“ (HKV).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- 1.3. Der HKV ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und im Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV).
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verband hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage in jeder Ausprägung zu pflegen. Angesichts der Tatsache, dass die Ausübung des Kanusports als Natursport eine intakte Umwelt voraussetzt, ist es vorrangige Aufgabe des Verbandes, die Ausübung kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu fördern. Weiter will er die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern.
- 2.2. Der HKV tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Hierzu hat der Deutsche Kanu-Verband (DKV) entsprechende Ordnungen und Bestimmungen erlassen sowie vertragliche Regelungen mit den maßgeblichen Stellen getroffen. Das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) wird vom HKV als maßgebliches Regelwerk für die Bekämpfung des Dopings anerkannt.
- 2.3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.3.1. die Durchführung von Wettkämpfen in allen Disziplinen sowie durch Trainingslehrgänge, Trainingslager u.a.;
 - 2.3.2. die Förderung und Weiterentwicklung des Freizeit- und Kanuwandersports z.B. durch Wanderfahrten, Lehrgänge, Ferienlager und sonstige Veranstaltungen für jeden;

- 2.3.3. die Durchführung des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z. B. durch entsprechende Angebote, Informationen sowie Aus- und Weiterbildungslehrgänge für alle Kanufahrer;
 - 2.3.4. das Schaffen, Erhalten und Verbessern verbandseigener Einrichtungen (z.B. Wanderheime und Zeltplätze);
 - 2.3.5. die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Kanusport;
 - 2.3.6. die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- 2.4. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der HKV Mitgliedern des Präsidiums oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. **Mitglied** im HKV kann jeder Kanusportverein und jede Kanusportabteilung eines Vereines mit Sitz in Hamburg werden, der/die dem HSB angehört.
- 4.2. **Einzelmitglied** im HKV kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren jedoch nur, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Einzelmitglied im HKV ist.
- 4.3. **Anschlussmitglieder** des HKVs sind die den angeschlossenen Kanusportvereinen und -Abteilungen angehörenden Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme der Mitglieder gem. 4.1. und 4.2. erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums des HKV. Es besteht kein Aufnahmeanspruch, die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft bzw. die Einzelmitgliedschaft endet durch:
- Austritt aus dem HKV
 - Auflösung des Mitglieds bzw. Tod des Einzelmitglieds
 - Ausschluss aus dem HKV
 - Streichung der Mitgliedschaft bzw. der Einzelmitgliedschaft
- 6.2. Der Austritt des Mitgliedes ist dem Präsidium des HKV mit einer Kündigungsfrist bis spätestens 30. September des Jahres zum 31. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Der Austritt von Einzelmitgliedern ist dem Präsidium des HKV bis spätestens 30. November des Jahres zum 31. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich anzuzeigen.
- 6.4. Die Auflösung des Mitgliedes ist dem HKV schriftlich anzuzeigen.
- 6.5. Der Ausschluss aus dem HKV erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied bzw. Einzelmitglied sich eines verbandsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat das Präsidium das Mitglied bzw. Einzelmitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied bzw. Einzelmitglied per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Das Mitglied bzw. Einzelmitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Berufung bei der Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK) des Hamburger Kanu-Verbandes einzulegen. Über die Berufung entscheidet die SuSK innerhalb von drei Monaten.
- 6.6. Die Streichung der Mitgliedschaft bzw. der Einzelmitgliedschaft erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied bzw. Einzelmitglied mit einem halben Jahresbeitrag in Verzug ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds bzw. Einzelmitglieds voll entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft bzw. Einzelmitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils in zwei gleichen Raten am 1. Februar und 1. Juni des Jahres fällig. Der Beitrag der Mitglieder bemisst sich nach der jeweiligen Zahl der Anschlussmitglieder, gemäß Mitgliederbestandsmeldung nach 8.2.
- 7.2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
1. dem von der Mitgliederversammlung des HKV festgesetzten Beitrag sowie
 2. dem vom DKV festgesetzten Beitrag. Dieser kann vom HKV als durchlaufender Posten behandelt werden und ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung den Mitgliedern und Einzelmitgliedern in Rechnung gestellt werden.
- 7.3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Verbandes, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Einzelmitglieder und Anschlussmitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder, Einzelmitglieder und Anschlussmitglieder haben das Recht:
- 8.1.1 an den Veranstaltungen des HKV teilzunehmen und
- 8.1.2 dessen Einrichtungen zu benutzen.
- 8.2 Alle Mitglieder haben die Pflicht, dem HKV die Anschlussmitglieder gemäß den vom Präsidium erlassenen Richtlinien sofort nach Beginn oder Ende der Anschlussmitgliedschaft schriftlich zu melden, sowie die vorgesehenen Mitgliederbestandsmeldungen abzugeben.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 9.1 Mitgliederversammlung
9.2. Präsidium

9.1 Mitgliederversammlung

- 9.1.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Anschrift des Mitgliedes einzuberufen. Sofern durch das Mitglied keine E-Mail-Anschrift mitgeteilt wurde, erfolgt die Einladung an die letztbekannte Postanschrift des Mitgliedes.
- 9.1.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.1.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Präsidium (gemäß 9.2.1.) eingegangen sein. Alle gestellten Anträge müssen den Mitgliedern schriftlich entsprechend 9.1.1. bis eine Woche vor dem Tag der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- 9.1.4. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge dann behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gemäß 9.1.6. die Dringlichkeit des Antrages beschließen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 9.1.5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Präsidiums,
 - Bericht der Rechnungsprüfer/innen,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahlen,
 - Bestätigung der Wahl des/der 1. und 2. Jugendwartes/-in,
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen, Umlagen und Ehrenamtszuschläge,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 9.1.6 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, vertreten durch den gesetzlichen Vorstand oder dessen Bevollmächtigten, mit jeweils einer Stimme für angefangene 25 Anschlussmitglieder.
- 9.1.7 Einzelmitglieder und Anschlussmitglieder des HKV können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können sich an den Aussprachen beteiligen.
- 9.1.8 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gemäß 9.1.6.
- 9.1.9 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.1.10 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Präsidenten/in, im Verhinderungsfall einem/einer Vizepräsidenten/in.
- 9.1.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeht.
- 9.1.12 Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist vom Präsidenten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

9.2 Präsidium

- 9.2.1. Das Präsidium besteht aus dem/der
 - Präsidenten/Präsidentin
 - Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
 - Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Finanzen

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
Das Präsidium kann um bis zu 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentin erweitert werden diese gehören nicht dem § 26 BGB Vorstand an.

- 9.2.2. Darüber hinaus gehören dem Präsidium an:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Kanu-Wandersportwart/in Kanu-Slalomwart/in Kanu-Polowart/in Lehrwart/in 1. Jugendwart/in | <ul style="list-style-type: none"> b) Parakanuwart/in Kanu-Rennsportwart/in Kanu-Wildwasserrennsportwart/in Kanu-Drachenbootsportwart/in Presse- und Werbewart/in 2. Jugendwart/in |
|---|--|

- 9.2.3. Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für zwei Jahre gewählt. In den geraden Jahren wird der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in Finanzen sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums gemäß 9.2.2. a) gewählt. In den ungeraden Jahren wird der/die Vizepräsident/in sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums gemäß 9.2.2. b) gewählt.

Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen.

- 9.2.4. Das Präsidium führt die Geschäfte des HKV im Sinne dieser Satzung. Insbesondere führt es die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ein Mitglied des Präsidiums gemäß 9.2.1. leitet Mitgliederversammlung und die Präsidiumssitzungen.
- 9.2.5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sieben seiner Mitglieder anwesend sind, darunter muss ein Mitglied des Präsidiums gemäß 9.2.1. sein. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gilt der zu behandelnde Antrag als abgelehnt.
- 9.2.6. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder mit deren Einverständnis zur Mitarbeit für einzelne Aufgabengebiete, zu Ausschüssen oder als Beauftragte für bestimmte Aufgaben heranzuziehen und sie an seinen Sitzungen beratend teilnehmen zu lassen. Stimmrecht im Präsidium haben sie nicht.
- 9.2.7. Die Belange der Einzelmitglieder werden durch einen vom Präsidium zu ernennenden Beauftragten wahrgenommen.
- 9.2.8. Das Präsidium führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums weiter. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so kann das Präsidium dieses Amt kommissarisch besetzen.
- 9.2.9. Fallen zwei Mitglieder des Präsidiums gemäß 9.2.1. aus, ist eine sofortige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 9.2.10. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und gemäß dieser auch Beschluss- und Vertretungsfragen regeln. Das Gleiche gilt für zu bildende Ausschüsse.
- 9.2.11. Das Präsidium kann etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vornehmen. Hierüber sind die Mitglieder gemäß 4.1. und 4.2. zu unterrichten.
- 9.2.12. Persönlichkeiten, die sich um den Kanusport in Hamburg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenpräsident kann nur werden, wer zuvor das Amt des HKV-Präsidenten ausgeübt hat. Näheres regelt eine vom Präsidium erarbeitete und von der Mitgliederversammlung verabschiedete Ehrenordnung.

§ 10 Jugendarbeit

- 10.1. Die Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der HKV-Jugendordnung.

§ 11 Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK)

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine fünfköpfige SuSK. Ihr dürfen keine Mitglieder des Präsidiums angehören. Die SuSK wählt aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 11.2. Ein Mitglied der SuSK darf an Entscheidungen von Angelegenheiten nicht mitwirken, an denen es selbst oder der Verein, dem es angehört, beteiligt ist.
- 11.3. Das Präsidium des HKV ist von allen Sitzungen der SuSK zu benachrichtigen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Sitzung der SuSK. Im Übrigen bestimmt die SuSK ihr Verfahren unter Berücksichtigung der DKV-Rechtsordnung selbst.
- 11.4. Die SuSK hat die Aufgabe, in allen Streitigkeiten innerhalb des HKV unter Ausschluss des Rechtsweges zu schlichten und ggf. zu entscheiden.

§ 12 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Belegführung und den Jahresabschluss des Präsidiums auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung - auch des Jugendetats - zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Verbandes zu verlangen.

§ 13 Haftung

- 13.1. Die Mitglieder des Präsidiums werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer/innen und aller übrigen Mitarbeiter/innen.
- 13.2. Das Mitglied gemäß § 4 ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Alle Organe des Verbandes und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
- 14.2. Näheres kann die Mitgliederversammlung durch eine Datenschutzrichtlinie im HKV regeln.

§ 15 Wegfall des Verbandszwecks / Verschmelzung / Auflösung

- 15.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung beschließen.
- 15.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder gemäß 4.1 anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 15.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 15.4. Bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Kanusports unter Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2017



Jugendordnung

Hamburger Kanu – Verband e. V.

§ 1 Jugendordnung

Die Jugendordnung (JO) des Hamburger Kanu – Verbandes e. V. (HKV) ist gemäß § 10 ein Teil der Satzung des HKV. Sie regelt die Belange der den Vereinen des HKV angehörenden Jugendlichen.

§ 2 Zusammensetzung der Kanu – Jugend

Die Kanu – Jugend des HKV ist die Gemeinschaft der in den angeschlossenen Vereinen sporttreibenden Jugendlichen. Sie gehört der Hamburger Sport – Jugend an.

§ 3 Aufgaben

Sinn und Zweck der Kanu – Jugend ist die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit der Vereine, insbesondere die Anleitung und Betreuung der Jugendlichen auf dem Gebiet des Kanu – Sports und des Sports im Allgemeinen, ferner im kulturellen Bereich und im Hinblick auf das Gemeinschaftsleben. Die Arbeit soll im Sinne der olympischen Idee durchgeführt werden und sich auf Erziehung und Jugendpflege erstrecken.

§ 4 Organe

Die Organe der Hamburger Kanu-Jugend sind:

- 4.1 Die Jugend - Mitgliederversammlung (JMV)
- 4.2 Der Jugend – Vorstand (JV)

4.1.1. Die **Jugend – Mitglieder –Versammlung** ist oberstes Organ der Hamburger Kanu-Jugend.

Die JMV muss mindestens einmal im Jahr von einem der Jugendwarte einberufen werden und zwar so frühzeitig, dass Anträge zur Mitgliederversammlung des HKV satzungsgemäß und termingerecht gestellt werden können.

4.1.2. Mit der Einladung zur JMV ist die vom Jugend-Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4.1.3. Jede satzungsgemäß einberufene JMV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.

4.1.4. Stimmberechtigt sind die gewählten Jugendwarte bzw. deren Beauftragte sowie jeweils ein/eine Jugenddelegierte(r) der Anschlussmitglieder des HKV. Maximal sind für jeden Mitgliedsverein drei Personen stimmberechtigt.

4.1.5. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.1.6. Eine JMV ist vom Jugend - Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünf Anschlussmitglieder dieses verlangen.

4.1.7. Sach- und fachkundige Berater, sowie Gäste können auf Einladung des Jugend-Vorstandes bzw. mit Einwilligung der Jugend-Mitglieder-Versammlung an der JMV teilnehmen. Die Mitglieder des Präsidiums des HKV sind berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die hier Genannten haben kein Stimmrecht.

4.1.8. Die Leitung der JMV obliegt dem/der 1. Jugendwart/in oder stellvertretend dem/der 2. Jugendwart/in.

4.1.9. Die Jugend – Mitglieder – Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Jugend-Vorstandes
- Entgegennahme der Jugend-Jahresrechnung
- Entlastung des Jugend-Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über den Jugend-Haushaltsplan
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.1.10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und den Anschlußmitgliedern und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.

4.2.1. Der **Jugend – Vorstand** besteht aus:

- dem/der 1. Jugendwart/in
- dem/der 2. Jugendwart/in

Beide werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jugend – Mitglieder - Versammlung, gemäß HKV – Satzung, gewählt, und sie gehören dem HKV – Präsidium, gemäß § 9 der Satzung, an. Beide sind jeweils von der Mitgliederversammlung des HKV zu bestätigen.

4.2.2. Darüber hinaus gehören dem Jugend – Vorstand an:

- ein(e) Jugend – Delegierte(r), der/die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und von den Jugendsprechern / Jugenddelegierten der Anschlussvereine gewählt wurde.
- Beisitzer, die in der Jugendarbeit tätig sind.

4.2.3. Jugenddelegierte und Beisitzer können für alle sportlichen Bereiche, sowie für Presse und Kultur gewählt werden.

4.2.4. Scheidet ein(e) Jugenddelegierte(r) oder ein(e) Beisitzer(in) vorzeitig aus, so ist der/die 1. oder 2. Jugendwart/in berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten JMV zu bestellen.

4.2.5. Der JV berät über alle Belange der Hamburger Kanu-Jugend und bereitet die JMV vor.

4.2.6. Der JV trifft sich nach Bedarf oder wenn die Mehrheit der JV - Mitglieder dieses verlangt.

4.2.7. Beschlüsse des JV werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind im Protokoll fest zu halten.

4.2.8. Mitglieder des Präsidiums des HKV sind berechtigt, beratend an Sitzungen des Jugend-Vorstandes teilzunehmen.

§ 5 **Etat**

5.1 Die Hamburger Kanu-Jugend verfügt über einen eigenen Etat. Dieser Etat wird von dem/der 1. oder 2. Jugendwart/in verwaltet und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke der Jugendarbeit im HKV eingesetzt. Der Jugendetat ist Bestandteil der HKV – Jahresrechnung und dort auszuweisen. Nach Ende eines jeden Kalenderjahres legen der/die 1. und/oder 2. Jugendwart/in eine vollständigen von den Rechnungsprüfern des HKV geprüfte Jugend-Jahresrechnung der Jugend-Mitglieder-Versammlung, dem HKV Präsidenten sowie dem HKV Vizepräsidenten Finanzen vor.

§ 6 **Änderung der Jugendordnung**

6.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sitzung der Jugend-Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch eine HKV - Mitgliederversammlung.